



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
097/2012**

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
24.05.2012

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	05.06.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	05.07.2012	Entscheidung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2011

a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang) und des Lageberichts 2011

b) Verwendung des Jahresergebnisses

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2011 werden in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- b) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2011 in Höhe von 1.688.221,19 € werden 788.221,19 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 900.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.

Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss und Lagebericht zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2011 bestehen aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlagenspiegel

- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugeschickt. Er enthält keine Beanstandungen. Die WIBERA hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat die Betriebsabrechnung nach KAG am 10.05.2012 ohne Beanstandung geprüft.

- b) Im Wirtschaftsjahr 2007 ist das Berechnungsverfahren der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation nach KAG umgestellt worden. Das Abzugskapital (Drittfinanzierungsmittel bestehend aus Baukostenzuschüssen [= Kanalanschlussbeiträgen] und Investitionszuschüssen) wird seitdem – ebenso wie im handelsrechtlichen Abschluss bereits üblich – in gleichem Maße aufgelöst („abgeschrieben“) wie das damit bezuschusste Anlagevermögen. Das erhöht die Zinsbasis und damit die kalkulatorischen Zinsen. Dadurch wird neben der Deckung des tatsächlichen Zinsaufwandes über die Gebühren auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Bildung einer Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO und eine Verzinsung des von der Stadt Coesfeld eingebrachten Eigenkapitals erreicht.

Die **Abführung an den städtischen Haushalt** entspricht dem Betrag, der dort 2012 als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals veranschlagt ist.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (947.616,30 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städtischen Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage jedoch nur 788.221,19 €.

Angesichts des drastisch zurückgehenden Kanalanschlussbeitrags-Aufkommens wird die in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage zur Vermeidung einer Neuverschuldung für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet.

Anlagen:

Geschäftsbericht 2011